

HAUPTSATZUNG



der Ortsgemeinde Wallmenroth vom 13. August 2019

Der Ortsgemeinderat Wallmenroth hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wappen, Siegel	2
§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse.....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	6
§ 11 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems.....	6
§ 12 Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's	7
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Die Ortsgemeinde Wallmenroth führt mit Genehmigung vom 29. Juni 1988 des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vertreten durch die Bezirksregierung in Koblenz ein Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt unter einem silbernen, oben und unten schwarz bordierten Schildhaupt, belegt mit drei schwarzen Eberköpfen, balkenweise, in Gold eine grüne stilisierte Eiche mit fünf Wurzeln.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude oder Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Standorten befinden:
- a) Bushaltestelle, Bahnhofstraße 1,
 - b) Bushaltestelle Dorfstraße, Abzweigung Schladeweg,
 - c) Bushaltestelle Tiergartenstraße/Ecke Dasbergstraße.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (7) Veröffentlichungen auf weiteren Informationsplattformen wie Homepage und Social Media bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse (§ 44 GemO):
- a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern;
 - b) Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern;
 - c) Dorfentwicklungs-, Demographie- und Generationenausschuss bestehend aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern;
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern;
 - e) Umlegungsausschuss nach den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Umlegungsausschussverordnung (UAVO)).
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Wallmenroth gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Ratsmitglieder sein (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO).

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, obliegt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Dem Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss wird die abschließende Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen nach der VOB sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Höhe von 10.000,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Ortsbürgermeister übertragen wurde;
 - b) Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 Absatz 1 BauGB;
 - c) Einvernehmen und Befreiungen gemäß § 31 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt;
 - d) Einvernehmen und Befreiungen gemäß § 33 BauGB, ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gemäß § 12 BauGB;
 - e) Bauen im Außenbereich gem. § 35 BauGB;
 - f) Zustimmung bei Bauvorhaben nach § 67 LBauO.
- (3) Der Gemeinderat ist in der jeweils auf den Ausschuss folgenden Sitzung über die Entscheidungen gem. Abs. 2 zu unterrichten.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im Einzelfall;
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall;
 - c) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates und Umschuldung von Krediten;
 - d) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
 - e) Stundungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 100,00 €;
 - f) Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB;
 - g) Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
 - h) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

- (2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (Geschäfte der laufenden Verwaltung) bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder und stimmberechtigten Ausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, an einer Ausschusssitzung oder an einer sonstigen Besprechung, zu der die Ortsgemeinde eingeladen hat, 16,00 € beträgt. Auch Ratsmitglieder, die als Vertreter oder Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld.
Dem Ausschuss angehörende, als Vertreter gewählte, sachverständige Bürger (ohne Ratsmandat), die nicht in ihrer Vertretungsfunktion anwesend sind, sondern als Zuhörer an der Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag für selbstständig tätige Personen wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 (maximal in Höhe des Durchschnittssatzes für selbstständig tätige Personen). In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder für schriftlich genehmigte Dienstreisen im Auftrag der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten pro Gemeinderatssitzung zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 2.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren der o.a. Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten das in § 7 für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse. Es gilt zudem § 7 Abs. 3, 4 und 6 dieser Satzung.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten das in § 7 für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und für Besprechungen, in denen sie den Ortsbürgermeister außerhalb der Fälle nach Absatz 1 vertreten.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung gemäß § 7 Absatz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes legt der Ortsgemeinderat durch Beschluss fest. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit steht ein Ratsinformationssystem zur Verfügung. Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente, Sitzungsgeldabrechnungen) von zu Hause oder vom Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken.
Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Rats- und Ausschussmitgliedern erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.
- (2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Rats- und Ausschussmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro. Mitgliedern mehrerer Gremien wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt. Durch die Aufwandsentschädigung soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Internet- und Hardwarenutzung abgegolten werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der quartalsweisen Sitzungsgeldabrechnung nach § 7 Abs. 2 nachschüssig gezahlt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat bzw. Ausschuss und für die Dauer eines Ausschlusses. Darüber wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Rats-/Ausschussmitglied nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain

durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat. Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Rats-/Ausschussmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung. Krankheiten und Urlaub bleiben außer Betracht. Ein evtl. zu viel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung zu erstatten.

§ 12

Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitgliedes wird dieser/diesem ein im Eigentum der Ortsgemeinde Wallmenroth stehender Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat; das Ratsmitglied hat die Möglichkeit, jederzeit das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC's eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Wallmenroth abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC's sind Ausschussmitglieder, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.
- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten Tablet-PC's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.
Personen, die einen im Gemeindeeigentum stehenden Tablet-PC nutzen, sind von den Regelungen des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung ausgeschlossen. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems.
- (4) Ratsmitglieder, die neben dem Ortsgemeinderat zeitgleich dem Verbandsgemeinderat angehören und (über die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden, erhalten kein (weiteres) Gerät durch die Ortsgemeinde Wallmenroth; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.
Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC's automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain; sie werden nicht von der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wallmenroth tangiert.
Nimmt das Ratsmitglied am Ratsinformationssystem der einen Gemeinde (z. B. der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain) teil, folgt hieraus automatisch auch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der anderen Gemeinde (z. B. der Ortsgemeinde Wallmenroth).
Der Rat ermächtigt den Bürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.
- (5) Ratsmitglieder, die über einen in ihrem Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen, können kostenlos das Ratsinformationssystem via Internet nutzen.
Dieser Personenkreis wird den Ratsmitgliedern gleichgestellt, welche das Ratsinformationssystem nutzen, aber kein Tablet von der Verwaltung bereitgestellt bekommen haben; § 11 dieser Satzung gilt uneingeschränkt.
Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Kosten sind vom Rats-/Ausschussmitglied selbst zu tragen; auf Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. Dezember 2014 außer Kraft.

Wallmenroth, 13. August 2019

Michael Wäschenbach
Ortsbürgermeister